

## 1212 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1150 der Beilagen): Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — GGSt

Die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ist derzeit nicht einheitlich geregelt. Insbesondere fehlen Vorschriften über eine einheitliche Behördenzuständigkeit auf diesem Gebiet, was zur Folge hat, daß diese sich derzeit nach dem subsidiär anzuwendenden AVG bzw. bei Beförderung radioaktiver Stoffe nach dem Strahlenschutzgesetz bestimmt. Zwar ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — ADR, BGBl. Nr. 522/1973, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung, enthält jedoch, seinem Wesen als multilaterales Übereinkommen entsprechend, nur derartige Vorschriften, die von seinen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden sind. Es enthält daher z. B. keine Bestimmungen über die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Sachverständigen, die Ausbildung der Lenker, die Zuständigkeit der Exekutive, die Überwachung der Beförderung und dergleichen mehr. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet daher eine ergänzende gesetzliche Regelung dieser Gebiete. Im wesentlichen sollen durch die Regierungsvorlage nachstehende Sachgebiete geregelt werden:

1. die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen für gefährliche Güter, soweit diese auf Straßen mit öffentlichem Verkehr befördert werden;
2. die Zulässigkeit der Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, mit denen gefährliche Güter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr befördert werden;
3. die Beförderung der gefährlichen Güter auf der Straße und deren Überwachung;
4. der Betrieb der Fahrzeuge (wie z. B. ihre Kennzeichnung, Reinigung, Entgiftung), die

Pflichten des Lenkers und des Halters, die Ausbildung der Lenker sowie Sicherheitsmaßnahmen bei Zwischenfällen und Sachverständige.

Hiezu treten Definitionen, Verfahrens- und Strafbestimmungen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage am 20. Feber 1979 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Hobl, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Schmidt, Josef Schlager, Ing. Letmaier und Prechtl sowie der Bundesminister für Verkehr Lauscker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Ing. Hobl, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dr. Schmidt mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Zu den wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

#### Zu § 1 Abs. 5 Z. 4:

Die Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes darf nur hinsichtlich solcher Güter erfolgen, deren Verwendung im Hinblick auf die Eigenart dieser Betriebe und deren Zweckbestimmung unmittelbar erforderlich ist, wie etwa Kunstdünger. Gefährliche Stoffe, die zwar auch im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes befördert werden, die aber nicht ein solches unmittelbares spezifisches Erfordernis für solche Betriebe bilden, wie etwa Dieselkraftstoffe für die Traktoren dieser Betriebe, müssen von dieser Ausnahmeregelung jedoch ausgeschlossen bleiben. Wäre dies nicht der Fall, so würde durch die gegenständliche Ausnahmebestimmung der Gleichheitssatz der Bundesverfassung verletzt werden, weil hinsichtlich dieser Güter auch andere Betriebe eine Ausnahme in gleicher Weise

beanspruchen könnten und daher die sachlich gerechtfertigte Unterscheidung nicht gegeben wäre.

#### Zu § 31:

Wegen der kompetenzrechtlichen Problematik wurde im § 31 eine Lösung gewählt, die auf das Zollverfahren abstellt und das Grenzeintrittszollamt verpflichtet, bei während eines Zollverfahrens auftretenden Bedenken die zur Einleitung eines Verfahrens nach § 27 notwendigen Verständigungen durchzuführen. Dadurch wird seitens des Zollamtes gegenüber dem Beförderer keine sich aus den Bestimmungen des GGSt über die Zulässigkeit der Beförderung ergebende behördliche Maßnahme gesetzt.

#### Zu § 41 Abs. 1 Z. 1 lit. b (Notwendigkeit der Zustimmung der Länder zu dieser Bestimmung):

Es erscheint unerlässlich, daß die zur Vollziehung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 berufenen Behörden auch die Vollziehung dieses Gesetzes übernehmen. Da damit hinsichtlich der Bundespolizeibehörden eine Zuständigkeit von Bundesbehörden in Angelegenheiten des grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung zu führenden Kraftfahwesens begründet wird, bedarf diese Bestimmung vor ihrer Kundmachung der Zustimmung der Bundesländer, ausgenommen Vorarlberg, gemäß Artikel 102 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG.

#### Zu § 41 Abs. 3:

Die Kundmachung von Verordnungen nach § 35 Abs. 3 soll auch durch Vorschriftszeichen erfolgen können.

Des weiteren traf der Ausschuss folgende Feststellung:

Seitens der Wirtschaft wurden Bedenken geäußert, ob es bis zum Inkrafttreten des Geset-

zes (1 Jahr) möglich sein wird, alle in Betracht kommenden gefährlichen Stoffe zu erfassen und daher eine vollständige Mindestmengenverordnung kundzumachen. Die Wirtschaft befürchtete daher, daß dann solche Stoffe, die nicht erfaßt werden könnten, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Kleinverteilerverkehr nicht mehr befördert werden dürfen. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Verkehrsausschuss beschlossen, im § 2 Abs. 2 in der 1. Zeile das Wort „bestimmte“ zu streichen. Dadurch besteht die Möglichkeit, auch für Arten von Stoffen eine allgemeine Ausnahme für den Kleinverteilerverkehr zu ermöglichen.

Für Stoffe der Klassen 1 a, 1 b, 1 c, 2 und 7 wird wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes jedenfalls eine Verordnung nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassen werden. Für Stoffe anderer Klassen wird der Bundesminister für Verkehr ebenfalls bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Verordnung erlassen, derzufolge geringfügige, handelsübliche bzw. im Kleinverteilerverkehr übliche Mengen von den Bestimmungen des II. bis VII. Abschnittes ausgenommen werden.

Diese als Übergangslösung gedachte Regelung soll bis zur Erlassung einer spezifischen Mindestmengenverordnung gelten. Bei dieser wird unter vorrangiger Beachtung des dem Gesetz innewohnenden Sicherheitsaspektes nach geringfügigen Mengen, der Notwendigkeit der Verteilerfunktion und Ladungsmengen zu differenzieren sein.

Der Verkehrsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1150 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 02 20

Alberer  
Berichterstatler

Prechtl  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 1150 der Beilagen

1. Im Titel ist nach dem Wort „Straße“ einzufügen „und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960“ und die Buchstabenkürzung „GGSt“ unter Streichung des Bindestriches in Klammern zu setzen.

2. Im § 1 Abs. 5 hat die Z. 4 zu lauten:

„land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich solcher gefährlicher Güter, deren Verwendung im Hinblick auf die Eigenart dieser Betriebe und deren Zweckbestimmung unmittelbar erforderlich ist, sofern die Beförderung im Rahmen eines solchen Betriebes erfolgt, und“

3. Im § 2 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

4. Im § 2 Abs. 2 ist in der ersten Zeile das Wort „bestimmte“ und in der vierten Zeile vor dem Wort „Bestimmungen“ das Wort „den“ zu streichen.

5. Im § 3 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:“

6. Im § 4 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu streichen.

7. Im § 10 ist der Abs. 2 zu streichen. Die Abs. 3 und 4 werden nunmehr Abs. 2 und 3.

8. Im § 12 Abs. 3 letzter Satz ist nach dem Wort „Einzelgenehmigung“ einzufügen „oder dem Typenschein“.

9. Im § 22 Abs. 3 Z. 2 ist in der dritten Zeile anstelle des Wortes „Obliegenheiten“ zu setzen „Pflichten“.

10. Im § 24 Abs. 7 hat der 4. Satz zu lauten: „Wird eine Begleitung der Beförderungseinheit durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Schutz der Beförderung vor unbefugten Eingriffen Dritter vorgeschrieben, so ist dieser Bescheid, wenn er vom Bundesminister für Verkehr erteilt wird, im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Inneres, wenn er vom Landeshauptmann erteilt wird, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Sicherheitsdirektor zu erlassen.“

11. Im § 27 Abs. 3 sind im drittletzten Satz die Worte „insoweit solche erforderlich sind“ zu streichen und anstelle des Beistrichs nach dem Wort „anzuordnen“ ein Punkt zu setzen.

12. § 31 hat zu lauten:

#### „Einbringen in das Bundesgebiet

§ 31. (1) Hat das Grenzeintrittszollamt im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, daß die Beförderungseinheit

1. bei Beförderungen, auf die das ADR anzuwenden ist, nicht dem ADR entsprechend gekennzeichnet ist,

2. bei Beförderungen, auf die das ADR nicht anzuwenden ist, nicht den gemäß § 2 Abs. 1 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechend gekennzeichnet ist oder

3. werden an der Beförderungseinheit oder der Ladung offensichtliche Mängel festgestellt, die bei Fortsetzung der Beförderung unmittelbare Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt hervorrufen können,

so hat es vor der Entscheidung über den Zollabfertigungsantrag zu veranlassen, daß ein Verfahren nach § 27 durchgeführt wird, es sei denn, daß die Beförderungseinheit unverzüglich in das Zollaussland verbracht wird.

(2) Werden die nach dem ADR oder nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Begleitpapiere nicht vorgewiesen, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Lenker hat dem Grenzeintrittszollamt und dessen Organen auf Verlangen die Begleitpapiere, Bescheide und Ausrüstungsgegenstände zur Überprüfung auszuhändigen. § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

13. Im § 35 Abs. 3 letzter Satz ist anstelle des Wortes „Landeshauptmänner“ zu setzen „Länder“, und anstelle der Worte „deren örtlichen Wirkungsbereich“ das Wort „die“.

13 a. Im § 37 Z. 4 sind die Worte „und geeignet“ zu streichen.

14. Im § 38 hat der Abs. 3 zu lauten:

„Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Leistungen im Hinblick auf die Art der Typen, Fahrzeuge, Teile oder Ausrüstungsgegenstände und der Art der für die Begutachtung erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Vergütungen nach Abs. 2 festzusetzen.“

15. Im § 41 ist dem Abs. 3 nachstehender Satz anzufügen:

„Die Kundmachung von Verordnungen nach § 35 Abs. 3 kann auch durch entsprechende in der Straßenverkehrsordnung 1960 vorgesehene Vorschrittszeichen erfolgen“.

16. Im § 42 Abs. 2 ist in der Z. 28 anstelle der Worte „des § 35, des ADR“ zu setzen „der gemäß § 2 Abs. 1 in Betracht kommenden Vorschriften“.

17. Im § 46 Abs. 4 ist nach den Worten „§ 24 Abs. 7 dritter“ einzufügen „und vierter“.

18. Im § 46 ist der Abs. 5 zu streichen. Die Abs. 6 und 7 werden nunmehr Abs. 5 und 6.